

# Informationsvorlage



**Schleiz**

**Tagesordnungspunkt** ○

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

**Vorlagen-Nr.:** 67-2020

**Datum der Sitzung** \_\_\_\_\_

**Datum des Abgangs** 16.10.2020

**Einreicher der Vorlage:** **Wolff - KÄ**

**Gegenstand:** Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
hier: Verlängerung des Übergangszeitraumes

## **Sachverhalt:**

Das Steuerrechtsänderungsgesetz vom 2. November 2015 hat hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutsame Änderungen herbeigeführt.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG nach der juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, ist mit Inkrafttreten des Steuerrechtsänderungsgesetzes zum 01.01.2016 weggefallen.

Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nunmehr in § 2b UStG geregelt.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Unterstellungsprozesses wurde auch den Städten und Gemeinden eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Danach ist der ursprüngliche, also bis zum 31. Dezember 2015 geltende § 2 Abs. 3 UStG auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt wurden, weiterhin anzuwenden. § 2 b UStG, in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung, ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im § 27 Abs. 22, Satz 3 heißt es: „Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.“

Über diese Verfahrensweise wurde die Gemeinde Schleiz mit der Informationsvorlage Nr. 4/2016 in ihrer Sitzung am 20.09.2016 informiert. Dem Finanzamt wurde diese Optionserklärung am 12.10.2016 übermittelt.

Die Untersuchung der von der Gemeinde Schleiz ausgeführten Tätigkeiten und die Zuordnung in steuerbare und steuerfreie Leistungen erfordern einen erheblichen Mehraufwand neben der täglichen Arbeit. Vor diesem Hintergrund nahm die Verwaltung bereits an einem Gemeinschaftsprojekt mit anderen Kommunen aus dem näheren Umkreis teil, in dem grundlegende Inhalte zur Neuordnung vermittelt wurden. Für die endgültige Feststellung der Umsatzsteuerpflicht von kommunalen Leistungen wurde mit Datum vom 28.10.2019 eine externe Firma beauftragt.

Mit Datum vom 19.06.2020 wurde das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ beschlossen. (Anlage 1)

Artikel 1 enthält eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Eine erneute Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt muss nicht abgegeben werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Verlängerung des Übergangszeitraumes weiter in Anspruch genommen werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

**Unterschrift/Datum des zuständigen FA-Leiters:**

**Stellungnahme der Gemeinde:**

---

**(Unterschrift des Bürgermeisters)**

**Sichtvermerk/Datum:**

---

**Amtsleiter**

---

**Amtsdirektor**